

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

26.10.2023

DER ORTSBÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE HALLSCHLAG



Ortsbürgermeister Dirk Weicker, Trierer Str. 18, 54611 Hallschlag

Ortsbürgermeister Dirk Weicker
Trierer Straße 18 | 54611 Hallschlag

An alle
Mitglieder des Ortsgemeinderates
Hallschlag

Bearbeiter: Lena Schneider
Az.: 1/004-12/14
Tel.: 06591/13-1140
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: lena.schneider@gerolstein.de

Hallschlag, 18.10.2023

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag am

Donnerstag, 26.10.2023 um 19:30 Uhr
in Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

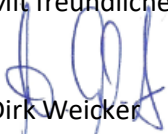
1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
4. Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Hallschlag 2024 - Beratung und Beschlussfassung
5. Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung ab 01.01.2024 in der Ortsgemeinde Hallschlag
6. Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; Beratung und Beschlussfassung
7. Nachwahl zum Stiftungsvorstand der "Stiftung Hermann Hack"
8. Bauanträge / Bauvoranfragen
9. Errichtung eines PKW Parkplatzes am Kyllradweg / L20 auf der Parzelle Flur 12 Nr. 113
10. Kompensationsfläche für den Ausbau der K81
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift der letzten Sitzung
14. Vertragsangelegenheiten
15. Informationen des Ortsbürgermeisters
16. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Weicker
Ortsbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	09.10.2023
Aktenzeichen:	11140-14 LS	Vorlage Nr.	1-0531/23/14-030

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	26.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes**Sachverhalt:**

Herr Lothar Laskowski ist von seinem Amt als Ratsmitglied des Ortsgemeinderates Hallschlag zurückgetreten. Hierdurch ist die vakante Position im Ortsgemeinderat neu zu besetzen.

Gemäß dem Wahlergebnis vom 31. Mai 2019 ist Herr Thomas Klarhöfer der nächste Nachrücker für den Ortsgemeinderat. Herr Klarhöfer wurde schriftlich über seine Wahl in den Ortsgemeinderat Hallschlag benachrichtigt und hat mit Dokument vom 7. Oktober 2023 seine Annahme der Wahl erklärt.

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet sich der Ortsbürgermeister, die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung im Namen der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten hinzuweisen.

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind an Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Stadt. Dies bedeutet, dass die Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Stadt nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

§ 20 GemO, *Schweigepflicht*,
§ 21 GemO, *Treuepflicht*,
§ 22 GemO, *Ausschließungsgründe*, sowie
§ 30 GemO, *Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder*.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen wird Herr Klarhöfer von Ortsbürgermeister Weicker verpflichtet.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	22.09.2023
Aktenzeichen:	1/55500-02-14	Vorlage Nr.	1-0515/23/14-029

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	26.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Hallschlag 2024 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vertreter der Forstrevierleitung stellt dem Ortsgemeinderat Hallschlag den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2024 vor und erläutert diesen im Detail.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Hallschlag den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Anlage(n):

FA16_02_Hallschlag2 FWP 2024

Wirtschaftsplan 2024

(nur für den internen Gebrauch)

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	110 GDE Hallschlag

Ausdruck vom: 21.09.2023 14:00:14
Planversion: A-Plan 19.07.2023

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	1.955	0	0	
Verkauf	0	0	0	
Ergebnis Holz		0	0	0
Sonstiger Forstbetrieb				
Sachgüter				
Waldbegründung				
Waldpflege				
Waldschutz gegen Wild			2.000	-2.000
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge				
Naturschutz und Landschaftspflege			1.500	-1.500
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege			1.500	-1.500
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen				
Übriger Forstbetrieb				
Waldkalkung		89.983	118.978	-28.995
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		89.983	123.978	-33.995
Ergebnis Forstbetrieb variabel		89.983	123.978	-33.995
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune		39.400	2.550	36.850
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		39.400	2.550	36.850
Betriebsergebnis nach LWaldG		129.383	126.528	2.855

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	0 €
---	------------

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Betriebszeit (ohne Kennzahlen)

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:08:32

Hiebsatz pro Jahr	1.908 fm
Holzboden (HoBo)	276,6 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	6,9 fm / ha

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

Finanzmittel (nachrichtlich)	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Investitionen								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandsveränderungen Rohholz	Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:							
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)	Vorjahresholzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)							
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)	produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)							

Wirtschaftsplan 2024

Nachhaltssicht Holz

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:08:32

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2020, aktualisiert: 01.10.2022)

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	110 GDE Hallschlag

Hiebsatz pro Jahr	1.908 fm
Holzboden (HoBo)	276,6 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	6,9 fm / ha

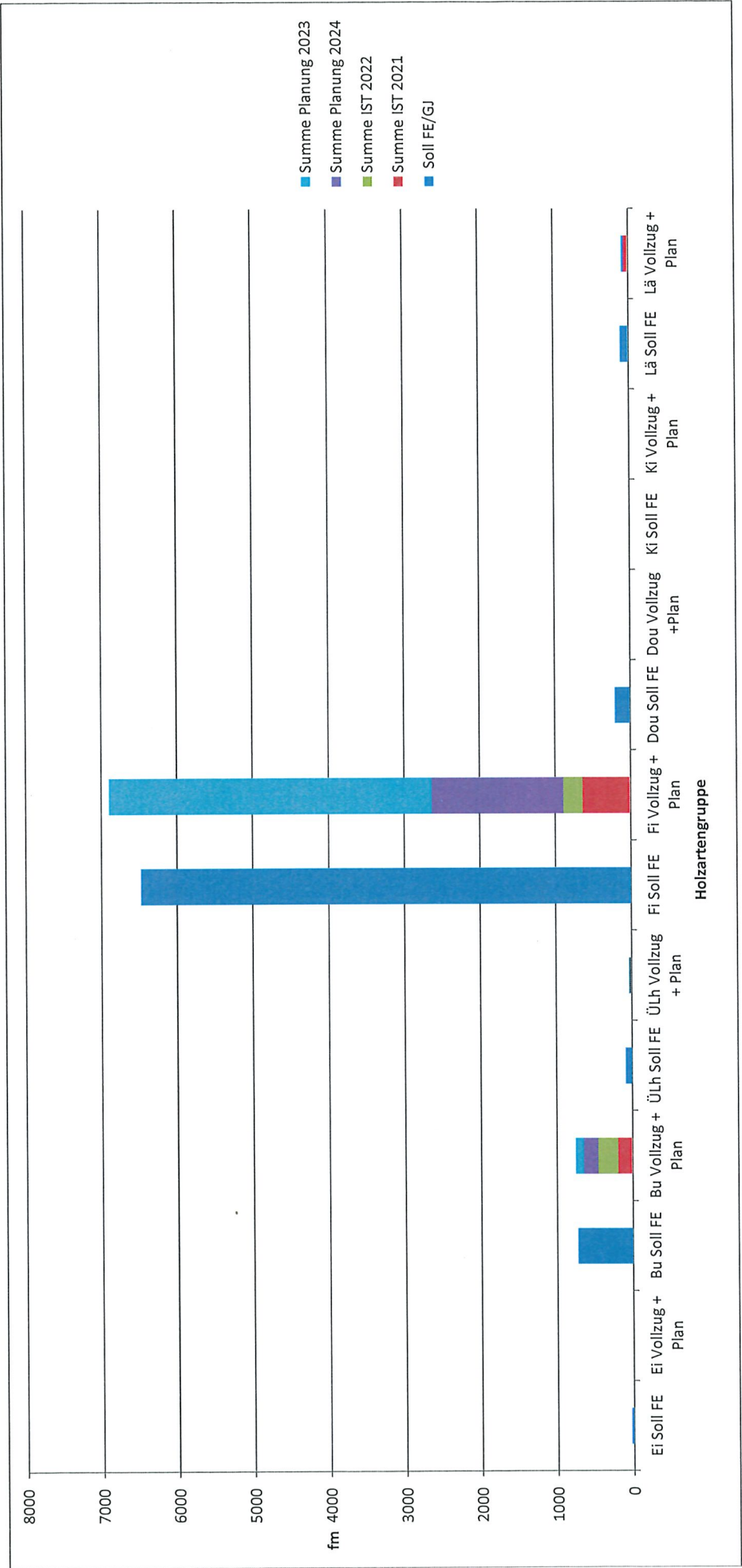
Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ULh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	8	181	22	1.621	50	1	27	0	1.910
IST 2022	0	264	6	261	0	0	0	0	531
IST 2021	0	188	14	626	0	0	56	0	884
Summe IST	0	451	21	887	0	0	56	0	1.415
Durchschnitt IST/GJ	0	226	10	444	0	0	28	0	708
Planung 2023	0	110	15	4.268	0	0	10	0	4.403
Planung 2024	0	192	0	1.745	0	0	18	0	1.955

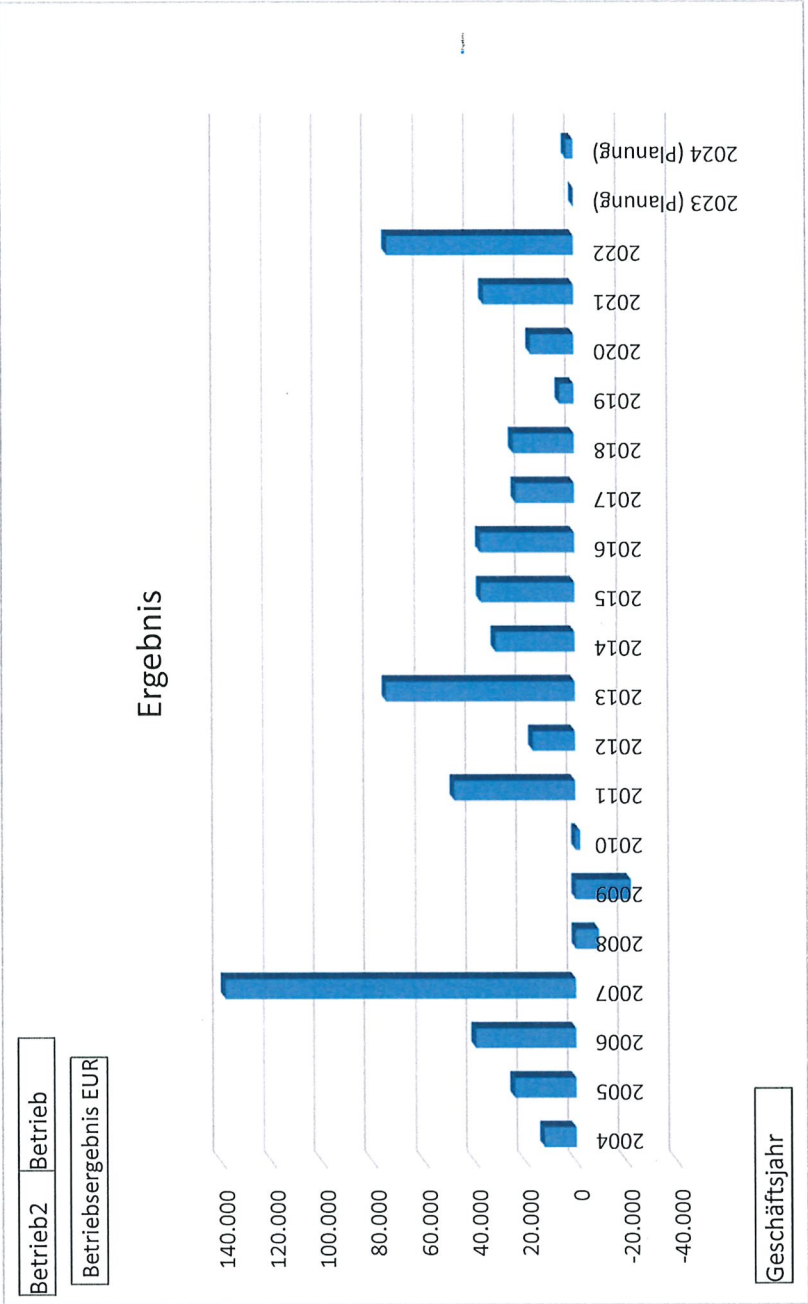
B. Summarischer Vergleich (Diagramm)



Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2022 (Planung 2023/2024)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Hallschlag

Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	
2004	12.570
2005	24.263
2006	39.625
2007	138.295
2008	-9.111
2009	-21.702
2010	-1.673
2011	47.920
2012	16.704
2013	74.369
2014	31.415
2015	37.106
2016	37.312
2017	23.167
2018	24.079
2019	5.759
2020	17.108
2021	35.787
2022	73.657
2023 (Planung)	0
2024 (Planung)	2.855
Gesamtergebnis	609.505



Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2024

Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind

Waldbesitzer: Ortsgemeinde Hallschlag

Wirtschaftsjahr 2024

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Jagdbezirk GJB Hallschlag, Jagdbogen II Poel		2.000,00
Pacht Gemeindewald		37.400,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)		39.400,00

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	1.200,00
Waldbrandversicherung	56419000	250,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	100,00
Einlage Forstverband Obere Kyll	54431000	1.000,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)		2.550,00

Wirtschaftsplan 2024

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:08:32

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	110 GDE Hallschlag
Besteuerungsart - Plan	pauschalbesteuert

Beträge mit MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	39.400	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		2.550
55510 Ergebnis					39.400	2.550
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Ertrag	441110	Erträge aus Verkäufen (19%)	89.983	
		Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		120.478
55513 Ergebnis					89.983	120.478
55519	Biologische Produktion	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		2.000
55519 Ergebnis					0	2.000
55522	Infrastruktur	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		1.500
55522 Ergebnis					0	1.500
Gesamtergebnis					129.383	126.528

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	12.09.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-0476/23/14-028

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	26.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung ab 01.01.2024 in der Ortsgemeinde Hallschlag**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Hallschlag erhebt seit dem 01.01.2008 die Zweitwohnungssteuer. Die derzeit gültige Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag vom 29.11.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.04.2014 soll durch eine Neufassung ersetzt werden. Zusätzlich soll der Steuersatz von 12 Prozent auf 14, 15 oder 16 Prozent erhöht werden.

Seit Inkrafttreten der Satzungen im Jahre 2008/2015 hat sich die Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer weiterentwickelt und deshalb wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung zur weiteren Gewährleistung der rechtssicheren Steuererhebung die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung empfohlen. Der vorgelegte Entwurf der Satzung ist angelehnt an die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz.

Zudem wird in § 5 Absatz 4 der Neufassung die Möglichkeit geschaffen, für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Hierdurch wird die Erhebung effizienter gestaltet, da der jährliche Aufwand für das Versenden des Steuerbescheides entfällt. Diese Regelung gilt bereits für die Erhebung der Grundsteuern.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2024 mit einem Steuersatz von ____ Prozent.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Erhöhung des Steuersatzes von 12 Prozent auf 14, 15 oder 16 Prozent ist eine Steigerung der Erträge bei gleichbleibender Anzahl von Zweitwohnungssteuerfällen von rund 16.000,00Euro auf

ca. 18.600,00 Euro bei 14 Prozent

ca. 19.800,00 Euro bei 15 Prozent

ca. 21.200,00 Euro bei 16 Prozent zu erwarten.

Anlage(n):

Entwurf Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer ab 01.01.2024

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Hallschlag über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung-ZWStS) vom _____.2023

Neufassung ab 01.01.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hallschlag in seiner Sitzung am _____.2023 die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Hallschlag erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtig ist, wer in der Ortsgemeinde Hallschlag eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.
- (4) Als Zweitwohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für mehr als drei Monate abgestellt werden.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an andere vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an andere zu vermieten versucht.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Für Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung –II.BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl.I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl.I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die gezahlte Netto-Standplatzmiete. Bei Eigennutzung (Nutzung auf dem eigenen Grundstück) ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Netto-Standplatzmiete im Sinne von Satz 1 zugrunde zu legen.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich ____ Prozent des jährlichen Mietaufwandes.
Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 1. Januar eines Jahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteiljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die

Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Verbandsgemeindeverwaltung dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die im Sinne von § 2 Absatz 4 genutzt werden, sind zur Mitteilung entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

§ 7

Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Veränderungen an dem Innehaben der Wohnung bzw. Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Wohnung, Nießbrauch oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendermonats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt;
 - b) bzw. die Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - c) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurde und an welche Person die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und des Baujahres, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.
- (3) Die in § 6 Absatz 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche sowie des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Absatz 2) bzw. der jährlichen Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

§ 8

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich, leichtfertig oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 6 oder seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Übermittlung von Daten

- (1) Die Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein übermittelt gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Rheinland-Pfalz vom 08.05.2018 der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Hallschlag gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte,
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,

- Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer,
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - Bauakten/Liegenschaftskataster.
 - Wasserverbrauchsabrechnungen
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Hallschlag befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom _____ über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 29.11.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.04.2014 tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Hallschlag, den _____._____.2023

.....

Dirk Weicker

Ortsbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	26.10.2023
Aktenzeichen:	40330 Hundesteuer	Vorlage Nr.	1-0469/23/14-027

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	26.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 beabsichtigte der Ortsgemeinderat zum 01.01.2024 folgende Erhöhung der Hundesteuersätze:

- **Hundesteuer für den ersten Hund:** **100,00 EUR** (gegenüber bisher 70,00 EUR)
- **Hundesteuer für jeden weiteren Hund:** **150,00 EUR** (gegenüber bisher 120,00 EUR)

Da die Ortsgemeinde die Hundesteuersätze in der Hundesteuersatzung festlegt, ist eine Änderung der Hundesteuersatzung erforderlich.

Damit die Hundesteuersatzung auf dem aktuellen Stand der Rechtslage ist, empfiehlt die VG-Verwaltung die Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2024 auf der Grundlage des aktualisierten Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland- Pfalz vom 31.08.2023.

Der beigefügte Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung basiert auf diesem Satzungsmuster.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Hundesteuersatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Hundesteuersätze für nichtgefährliche Hunde ist ein Mehrertrag in Höhe von derzeit 1.485 EUR zu erwarten (Stand 12.10.2023).

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Anlage(n):

Neufassung Hundesteuersatzung Hallschlag ab 01.01.2024

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
der Ortsgemeinde Hallschlag vom**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

**§ 3
Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 - 1. Rasse
 - 2. Geburtsdatum
 - 3. Herkunft und Anschaffungstagglaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
1. 100,00 Euro für den ersten Hund
 2. 150,00 Euro für jeden weiteren Hund.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:
1. 700,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
 2. 1.000,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.
- (3) Gefährliche Hunde sind
1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
- Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich am 01. Juli mit dem Jahresbetrag fällig.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht erstmalig während des Kalenderjahres, ist die Steuer innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Anschließend gilt Absatz 2.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.

(5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Assistenzhunden im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 7 a **Steuerfreie Hundehaltung**

(1) Nicht beststeuerbar ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere

1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 **Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9 **Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung können in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7a Abs. 2 Satz 2 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 1 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag für die Erhebung der Hundesteuer vom 21.10.2014 außer Kraft.

Hallschlag,
gez. Dirk-Hermann Weicker, Ortsbürgermeister

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	10.10.2023
Aktenzeichen:	11140-14 LS	Vorlage Nr.	1-0536/23/14-031

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	26.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Nachwahl zum Stiftungsvorstand der "Stiftung Hermann Hack"**Sachverhalt:**

Gemäß § 5 der Satzung der „Stiftung Hermann Hack“ besteht der Vorstand aus 7 Personen. Geborene Mitglieder sind der Ortsbürgermeister von Hallschlag sowie Herr Elmar Scholzen. Die 5 weiteren Mitglieder wurden durch Beschluss des Ortsgemeinderates Hallschlag vom 8. Juli 2019 für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt wurden:

- Petra Sonntag
- Birgit Colgen
- Hans-Jürgen Breuer
- Lothar Laskowski
- Klemens Heintges

Herr Lothar Laskowski ist aus dem Stiftungsvorstand zurückgetreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Ortsgemeinderat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit. Wählbar sind Bürger:innen von Hallschlag.

Die Wahl des neuen Mitgliedes wird gemäß § 45 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 33 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen, wie Mitglieder zu wählen sind. Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. In diesem Fall kann somit nur ein Name auf den jeweiligen Stimmzettel geschrieben werden.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO. Vorstandsvorsitzender ist der Ortsbürgermeister Dirk Wecker.

Bildung Wahlvorstand:

Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 MGeschO zu bilden:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Ortsbürgermeister Dirk Wecker | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. _____ | als Beisitzer:in |
| 3. _____ | als Beisitzer:in |
| 4. Verwaltungsmitarbeiterin Petra Sonntag | als Schriftführerin |

Beschlussvorschlag:

Wahl des neuen Vertreters in den Stiftungsvorstand „Stiftung Hermann Hack“

Liste der Stimmberechtigten:

Nr.	Name	Vorname	Stimmabgabenvermerk
1.	Breuer	Hans Jürgen	
2.	Bützer	Tim	
3.	Colgen	Artur	
4.	Collas	Walter	
5.	Jenniges	Karl Heinz	
6.	Klein	Michael	
7.	Schneider	Anja	
8.	Klarhöfer	Thomas	

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellt sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest:

_____ wird als neuer Vertreter in den Stiftungsvorstand der „Stiftung Hermann Hack“ gewählt.

Anlage(n):

Satzung der Stiftung Hermann Hack
Wahlniederschrift